

Betreff: Erklärung zum Naturdenkmal der „Heißländen Hart“
auf den Grundstücken Nr. 159/1, 159/2 und 160 der KG Altmannsdorf sowie 260/3 der KG Hart

BESCHIED

Spruch

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl Nr. 5500-3, wird das Naturgebilde, welches die Grundstücke 159/1, 159/2 und 160 der KG Altmannsdorf sowie 260/3 der KG Hart umfasst, zum Naturdenkmal „Heißländen Hart“ unter Einhaltung der unter I. angeführten Auflagen sowie des unter II. beschriebenen Pflegeplanes erklärt.

I. Auflagen:

- 1) Das Befahren der Flächen ist, mit Ausnahme zu Pflegezwecken, verboten..
- 2) Die Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln ist verboten.
- 3) Das Entfernen von Neophyten (z. B. Robinie, Kanadische Goldrute etc.) ist zulässig.
- 4) An den Eingangsbereichen des Naturdenkmals ist dieses durch Beschilderung kenntlich zu machen.

II. Pflegeplan:

Bei den zur Erklärung zum Naturdenkmal vorgesehenen Flächen, handelt es sich um eine Kombination zwischen bewaldeten und offenen (Trockenrasen) Flächen. Als Kernzone sind die offenen Flächen anzusehen für die folgende Maßnahmen im Rahmen der Pflegeunterhaltung durchzuführen sind: Mahd und Entbuschung der als Kernzone definierten offenen Flächen hat ab 1. September nach Bedarf durchgeführt zu werden.

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 i. d. g. F. kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftlich oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schiuchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden. Bei den unter den Namen „Heißländen Hart“ geführten Grundstücken handelt es sich

um einen einzigartigen Trockenrasen mit zahlreichen seltenen und gefährdeten Pflanzen und Tieren und entsprechen diese der FFH-Richtlinie der EU einem prioritären Lebensraumtyp von europäischer Bedeutung. Es handelt sich dabei um ein Naturgebilde im Sinne des § 12 Abs. 1 leg. cit. Zu den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 hat der Sachverständige für Naturschutzangelegenheiten bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten mit Schreiben vom 22.08.2005 gutachtlich Stellung genommen und bei Einhaltung der o. a. Auflagen die Erklärung dieses seltenen Lebensraumes zum Naturdenkmal befürwortet. Die Landeshauptstadt St. Pölten, vertreten durch den Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten, MA XI/Baupolizei- und Vermessung – Liegenschaftsverwaltung, als Grundeigentümerin hat sich ebenso wie der Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten, MA XIII/Umweltschutz- und Marktangelegenheiten, für die Erklärung zum Naturdenkmal der gegenständlichen Fläche ausgesprochen.

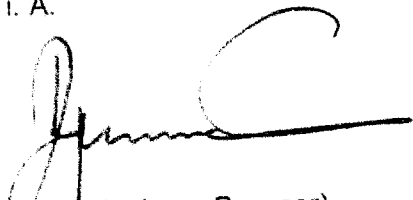
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid das ordentliche Rechtsmittel der **Berufung** zu ergreifen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei uns schriftlich oder mittels technischer Übertragungsmöglichkeiten (z. B. Telefax, e-mail) einzubringen. Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken, wie z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes etc. trägt. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen (Bitte geben Sie Geschäftszahl und Datum des Bescheides an!) und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 13,- zu entrichten. Die Gebühr kann auch durch Barzahlung in unserem Amt entrichtet werden.

Für den Bürgermeister
Der Abteilungsvorstand:

i. A.


(Mag. Andreas Brunner)

